

Großherzogl. S. Weimar-Eisenachisches Regierungs-Blatt.

Nummer 2. Den 8. März 1825.

Diplomatische Angelegenheit.

Des Königs von Sachsen, Majestät, haben Höchstihren Major und Flügel-Adjutanten, Herrn Carl August Freyherrn von Lühgerode, Ritter des Königlich Sächsischen Militär St. Heinrichs-Ordens, der Königlich Französischen Ehrenlegion und des Civilverdienst-Ordens der Baierschen Krone, zum Geschäftsträger am Hofe Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs zu ernennen allergnädigst geruhet, worauf die 1ste Audienz des Herrn Major von Lühgerode bey Höchstgedacht Seiner Königlichen Hoheit am 24sten Februar dieses Jahres Mittags halb 3 Uhr auf dem hiesigen Großherzoglichen Residenz-Schlosse Statt gefunden hat.

Beförderungen.

Des Großherzogs Königliche Hoheit haben dem Doktor der Medizin, Christian Eliab David Günther zu Verla a. d. Sa., die Stelle eines Inspektors bey'm Jenaischen Kranken- und Irren-Institute versehen und den Mädchen-Schullehrer, Johann Friedrich Schmalz zu Dornburg, zum Amts-Kopisten und Spindel-Einnehmer des Justiz-Amtes Jena in Gnaden ernannt, laut höchsten Rescriptes vom 18ten Februar und hohen Ministerial-Decretes vom 1sten d. M.

Bekanntmachungen.

I. Obwohl §. 92 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in minderwichtigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten von 31. May 1817 wörtlich vorschreibt, daß auswärtige Expeditionen in minderwichtigen und geringfügigen Rechts-

sachen nur durch Eine Person des Gerichts vollzogen werden sollen: so hat doch unterzeichnete Landesregierung die Nichtbeachtung dieser Vorschrift und daß dergleichen Expeditionen statt von Einer, von zwey Gerichtspersonen besorgt worden, verschiedentlich bemerken müssen, was denn auch jederzeit die Folge hatte, daß die Transport-Kosten und Diäten nicht einfach, sondern doppelt in Ansatz gebracht wurden.

Man findet sich daher veranlaßt, jene gesetzliche Vorschrift hiernit in Erinnerung zu bringen und sämmtlichen Justiz-Unterbehörden ihres Reiches deren genaueste Befolgung zur Pflicht zu machen.

Hiernächst aber ist zu bemerken gewesen, daß Unterbehörden hin und wieder bey Expeditionen außerhalb des gewöhnlichen Gerichts-Lokalß in minderwichtigen und geringfügigen Rechtsachen, außer dem, unter Ziffer 18 der dem Gesetze vom 31. May 1817 angefügten Taxordnung aufgeführten, Ansätze, welcher die Expedition und das Protokoll zusammen begreift, hin und wieder auch noch einen in dergleichen Rechtsachen schlechtthin instatthaften Präcipual-Ansatz pro Expeditione für die betroffene Gerichtsperson liquidirt haben.

Auch dieses wird hierdurch abgestellt und die Liquidirung des fraglichen Präcipual-Ansatzes gemessenst hiernit untersagt, dabey jedoch zur Erläuterung beygefügt, daß, da der unter Ziffer 18 der Taxordnung aufgeführte Ansatz die Expedition und das Protokoll umfaßt, derselbe auch nur zur Hälfte Großherzoglicher Kammer zu berechnen ist, zur andern Hälfte aber der betroffenen Gerichtsperson, welche die Expedition leitete, als Präcipuum gebührt.

Weimar am 17. Januar 1825.

Großherzogliche Sächsische Landesregierung.

v. Müller.

II. Da dem Vernehmen nach hin und wieder darüber Zweifel entstanden sind, wie ein Branntweinblasen-Hut beschaffen seyn müsse, wenn er im Sinne und Befuß der Anwendung der Vorschrift §. 3 Cap. VI des Impost-Regulatives vom 27sten November 1821 als ein großer Hut betrachtet werden solle: so wird zu Vermeidung jedes Mißverständnisses hiernit bekannt gemacht, daß ohne weitere Berücksichtigung der Form und Beschaffenheit des Hutes und dicsfallsiger Verhältnisse zu der Blase nur ein solcher Hut als ein großer angesehen und in Anspruch genommen werden kann, dessen größter Durchmesser nicht über Einen Fuß kleiner ist, als der Durchmesser der Blase.

Weimar am 9ten Februar 1825.

Großherzogliches Sächsisches Landschafts-Kollegium,
G. H. Weyland,